

S a t z u n g

des Schulverbandes Krempermarsch

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 16.12.2015 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 23.02.2017 und mit Zustimmung der Mitgliedsgemeinden folgende Schulverbandssatzung des Schulverbandes Krempermarsch erlassen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Bahrenfleth, Elskop, Grevenkop, Krempe, Kremperheide, Krempermoor, Neuenbrook, Rethwisch, Sommerland, Süderau und die Stadt Krempe bilden einen Zweckverband im Sinne des Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Schulverband Krempermarsch“.

Er hat seinen Sitz in Krempe.

- (2) Der Schulverband Krempermarsch ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf eigenes Personal beschäftigen.
- (3) Der Schulverband Krempermarsch führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Krempermarsch Kreis Steinburg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Dem Schulverband Krempermarsch obliegen die Errichtung und Unterhaltung:
- a) der Grundschulen in Krempe, Kremperheide und Rethwisch
 - b) des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen in Krempe
- gemäß den Vorschriften des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Trägerschaft des Förderzentrums umfasst nicht

- a) die örtliche Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung des Förderzentrums Krempe an den Standorten Glückstadt und Wilster und der dazugehörigen Außenanlagen,
- b) die Erfüllung des Personal- und Sachbedarfs des Förderzentrums Krempe an den Standorten Glückstadt und Wilster sowie die Tragung der dadurch begründeten Aufwendungen,
- c) die Aufgaben als Träger der Schülerbeförderung nach § 114 SchulG für die Schülerinnen und Schüler des Förderzentrums Krempe, die an den Schulstandorten Glückstadt und Wilster beschult werden.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind

die Schulverbandsversammlung,

die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der schulverbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Krempe oder ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Schulverbandsmitglieder entsenden jeweils weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Schulverbandsversammlung, wenn der Anteil der Mitgliedsgemeinde an der Schulverbandsumlage zum Zeitpunkt der Wahl mehr als 10 v.H. beträgt. Für jede angefangene 10 v.H. ist in diesem Falle eine weitere Vertreterin oder Vertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter eines Schulverbandsmitgliedes darf jedoch $\frac{2}{3}$ der gesamten Vertreterinnen/Vertreter des Schulverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Der oder die Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.750,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.250,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.750,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 3.750,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.750,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 37.500,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 15.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen gemäß VOB, VOL und VOF bis zu einem Wert von 15.000,00 €.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: nach § 12 Absatz 6 GkZ

b) Bauausschuss:

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Beratung der Schulverbandsorgane in Schulbau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten

c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 3.750 € bis zu einem Betrag von 7.500,00 €,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 2.250,00 € bis zu einem Betrag von 4.500,00 €,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 3.750 € bis zu einem Betrag von 7.500,00 €,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 3.750,00 € bis zu einem Mietzins von 7.500,00 € jährlich,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen ab einem Wert von 3.750,00 € bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 6. die Vergabe von Aufträgen gemäß VOB, VOL und VOF ab einem Wert von 15.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 7. die Einstellung von Personal.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Entschädigung.

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.

- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, 90 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festge-

setzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €.

- (7) Personen nach Absatz 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 6 Satz 1, werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 6 oder eine Entschädigung nach Absatz 7 gewährt wird.
- (9) Personen nach Absatz 6 Satz 1, ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der Entschädigungsverordnung.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Krempermarsch ist für den Schulverband berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Schulverband Krempermarsch hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Krempermarsch in Krempe wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und –ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten, jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 19 (2) des Finanzausgleichsgesetzes.
Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre berechnet.
- (3) Soweit eine Gemeinde nur wegen eines Teils ihrer Schüler dem Schulverband angehört, verringert sich die bei der Berechnung der Schulverbandsumlage festgestellte Finanzkraft entsprechend der Anzahl der Schüler der Gemeinde, die eine Schule des Schulverbandes besuchen im Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde. Bei der Berechnung bleiben die Gastschulverhältnisse sowie die Schüler der Schularten, die vom Schulverband nicht angeboten werden, außer betracht.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 18

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter. Vermögensvor-, und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 20

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 21

Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Krempermarsch erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.schulverband-krempermarsch.de.

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen vor der Veröffentlichung ist auf Bekanntmachungen im Internet jeweils unter Angabe der Internetadresse in der „Norddeutschen Rundschau“ hinzuweisen. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Beginn und Ende der Auslegungsfrist sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt mit Ausnahme des § 14 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der § 14 der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06.04.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2012 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 16 Absatz wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 23.02.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krempe, 06.03.2017

gez. Haack
Schulverbandsvorsteher